

StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
gemäß Verteiler

nachrichtlich an LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75b-U8721.21-2006/7-31

Telefon +49 (89) 9214-3415
Dr. Roland Fischer
roland.fischer@stmug.bayern.de

München
5.6.2009

**Bescheinigung über Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwerts bei Biogas-
Verbrennungsmotoranlagen;
§ 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Anlage

LAI-Schreiben vom 05.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung sieht in den § 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a eine Erhöhung der Vergütung für Strom aus Biogas um 1 Cent/kWh vor, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24. Juli 2002 entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Mit Schreiben vom 13.11.2008 haben wir das für Fragen des EEG zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) über die Ergebnisse der Behandlung der Thematik Formaldehyd-

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmug.bayern.de
internet
www.stmug.bayern.de

Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas in der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) informiert und entsprechend dem LAI-Beschluss angeregt, im Vollzug des EEG auf eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bzgl. der Einhaltung von Formaldehyd-Grenzwerten zu verzichten. Wir vertraten die Auffassung, dass, sofern von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle dem LAI-Muster-Emissionsmessbericht entsprechend gemessen werde, die Messberichte direkt bei den Netzbetreibern vorgelegt werden können.

Nachdem sich die Clearingstelle EEG des Bundes nicht für die Empfehlung der LAI ausgesprochen hat und bereits in einigen anderen Ländern Bescheinigungen über die Formaldehyd-Grenzwerteinhaltung ausgestellt werden, ist auch in Bayern die Ausstellung einer behördlichen Bescheinigung notwendig. Im Interesse der bayerischen Anlagenbetreiber und der Gesamtverwaltung teilen wir nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (StMI) sowie dem für Fragen des EEG zuständigen StMWIVT Folgendes mit:

Während bei Neuanlagen gemäß § 27 Abs. 5 EEG lediglich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen den Zusatzbonus erhalten können, wird der Geltungsbereich bei bereits bestehenden Anlagen (§ 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG) kontrovers diskutiert.

Nach Auslegung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben nur Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen Anspruch auf die erhöhte Vergütung bei Minimierung der Formaldehyd-Emissionen (§ 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG). Derzeit sollen deshalb nur Bescheinigungen für immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen ausgestellt werden.

Der erforderliche Abgleich der gemessenen Formaldehyd-Emissionsgrenzwerte einschließlich Messunsicherheit aus dem Messbericht mit den Vorgaben der LAI (40 mg Formaldehyd pro m³ bei gleichzeitiger Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, Anlage) sowie die Prüfung der Legitimation der Messstelle erfolgen durch die KVB. Sie bescheinigt durch einen Bescheinigungsvermerk auf dem vorgelegten Messbericht (Stempel-Aufdruck / maschinen- oder handschriftlich „Bescheinigung nach § 27 (5)/ 66 (1) Nr. 4a EEG“, Siegel, Datum und Unterschrift). Die Einhaltung der Werte hat der Betreiber jährlich zu überprüfen, insofern werden auch die Bescheinigungen jährlich benötigt werden.

Darüber hinausgehende Aufgaben, insbesondere die Prüfung, ob alle Voraussetzungen des EEG für die Zahlung des Zusatzbonus (1 Ct / kWh) vorliegen, obliegen der KVB nicht. Die KVB werden speziell gebeten, sich zu der Frage, welche Bestandsanlagen die erhöhte Vergütung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG erhalten, nicht zu äußern. Anlagenbetreiber sind diesbezüglich auf die Clearingstelle EEG (www.clearingstelle-eeeg.de) zu verweisen.

Nach Einschätzung von StMI und StMUG kann die Bescheinigung dem Verwaltungspersonal im Umweltbereich zugewiesen werden. Das umwelttechnische Fachpersonal soll mit dieser Tätigkeit nicht belastet werden.

Für die auf Antrag ausgestellte Bescheinigung sind Kosten im Rahmen des Kostengesetzes zu erheben. Die Gebühr wird dabei i.d.R. im unteren Drittel des Gebührenrahmens (5 - 75€, Tarif-Nr. 1.1.2 des Kostenverzeichnisses) liegen.

Um weitere Entwicklungen zum Stand der Technik bei den Formaldehyd-Grenzwerten verfolgen zu können, bitten wir die KVB davon unabhängig, Kenndaten des Messberichts (Betreiber, Anlagendaten, Messergebnisse, Messdurchführung, eingesetzte Substrate, Betriebsangaben und KVB-Ansprechpartner, s. LAURIS - LfU), wie bisher dem LfU per E-Mail mitzuteilen.

Wir bitten Sie, die KVB über die Inhalte dieses Schreibens zu unterrichten. Das UMS wird auch wieder in LAURIS eingestellt.

Das StMI, das StMWIVT sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Duhnkrack
Ministerialdirigent

Indulge



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Siehe Verteiler

*Der Vorsitzende der
Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft
Immissionsschutz (LAI)*

nachrichtlich:

Verteiler LAI nur per Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 622 – 570.700.010
Meine Nachricht vom:
Rainer Mückenheim
Rainer.Mueckenheim@MLUR.landsh.de
Telefon: 0431 988-7376
Telefax: 0431 988-7179

5. November 2008

Formaldehyd-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas

Sehr geehrte Damen und Herren,

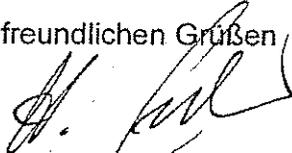
mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die zum 1. Januar 2009 geltende Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - EEG, insbesondere auf die §§ 27 und 66, aufmerksam machen (Anlage 2).

Die Novellierung des EEG 2009 sieht eine Anhebung der EEG-Vergütung für Strom aus neuen und bestehenden genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff nutzen, bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um 1 Cent/kWhel vor, wenn eine Minimierung der Formaldehydemissionen nachweislich ist. Formaldehydemissionen unterliegen aufgrund der Umstufung des

Stoffs in die Gruppe der krebserzeugenden Stoffe dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Zur Konkretisierung der im EEG in Bezug genommenen TA Luft hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) einen Beschluss gefasst, den ich Ihnen als Anlage 1 beigefügt habe.

Der Beschluss des LAI soll der einheitlichen Förderung dienen. Darin sind Anforderungen für die Vergabe der zusätzlichen Förderung konkretisiert. Die erforderliche Bescheinigung der zuständigen Behörde ist an den Nachweis über eine Formaldehydkonzentration im Abgasstrom von weniger als 40 mg/m^3 geknüpft. Die Messung hat durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis wird in Form des LAI-Muster-Emissionsberichts erstellt und muss vor Beantragung der zusätzlichen Vergütung der zuständigen Behörde vorgelegt werden, die diesen Bericht bestätigt. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auch auf Punkt 2 des LAI-Beschlusses hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Euler

Anlagen:

Anlage 1: LAI-Beschluss

Anlage 2: Auszug EEG und Begründung

Anlage 1: LAI Beschluss

Zu TOP 9.2.1 der 116. Sitzung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2008 in Kiel:

Zur einheitlichen Förderung des Einsatzes von Techniken zur Minderung der Formaldehydkonzentration im Abgas von Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlagen zur Stromerzeugung durch das EEG beschließt die LAI:

1. Zur Gewährung der im EEG verankerten Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh wird ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m^3 (bezogen auf 5% O₂) für alte und neue Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, toleriert.
2. Die sich weiterentwickelnde Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen, soll bei der Gewährung der Zusatzvergütung nach EEG berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gemachten Betriebserfahrungen und erreichbaren Emissionsminimierung von Formaldehyd, soll der Wert für die Gewährung der zusätzlichen Förderungen 1 Jahr nach Inkrafttreten des EEG überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.
3. Die Länder werden die Betreiber von Verbrennungsmotoranlagen mit dem Einsatz von Biogas (Alt- und Neuanlagen im Sinne der TA Luft) darauf hinweisen, dass die Emissionen an Formaldehyd weitgehend zu minimieren sind.
4. Weiter weisen die Länder darauf hin, dass die Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung des EEG erst dann von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, wenn ein Emissionswert von 40 mg/m^3 (bezogen auf 5% O₂) oder darunter sicher eingehalten wird, d.h. wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den vorgegebenen Emissionswert nicht überschreitet.
5. Die Bescheinigung über die Anspruchsvoraussetzung gemäß EEG ist zu erteilen, wenn bei Neuanlagen technische Einrichtungen bzw. bei Altanlagen technische Nachrüstungen die erwünschte Minimierung der Formaldehydemissionen bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Emissionsgrenzwerte für NO_x und CO im Dauerbetrieb gewährleisten. Die Einhaltung der Werte ist einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu überprüfen. Technische Einrichtungen bzw. technische Nachrüstungen können technische Änderungen am Motor oder zusätzliche Biogas- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sein.
6. Messbedingungen:
 - Für die Durchführung von repräsentativen Messungen soll im Motorenabgas nach Wärmetauscher normenkonforme Probenahmestellen im Benehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle eingerichtet sein.
 - Die Formaldehyd-Messungen sind nach den Verfahren der RL-VDI 3862, Blatt 2 oder 3 (DNPH-Verfahren) bzw. VDI-RL- 3862, Blatt 4 (AHMT-Verfahren) durchzuführen.

- Einzelmessung sind in einem Messumfang von mindestens 3 Halbstundenmessungen bei Anlagen im Vollastbetrieb, ggf. weitere Messungen im Teillastbetrieb bei Einzelmotoranlagen zu erheben.
 - Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte anzufertigen, die dem LAI-Muster-Emissionsbericht in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
7. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden die anzufertigenden Messberichte als Bescheinigung für die Vorlage beim Netzbetreiber gewertet, sofern diese den Vorgaben des LAI-Muster-Emissionsmessberichtes entsprechen und die Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt wurden.
 8. Die Länder werden gebeten, auf der übernächsten Sitzung des AISV über ihre Erfahrungen zu berichten.

Anlage 2: Auszug EEG mit Begründung

§ 27 Biomasse

(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.

Begründung zu § 27 Abs. 5

Der eingefügte Absatz 5 erhöht die Grundvergütung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht Gas aus einem Gasnetz entnehmen, sondern das Biogas direkt verstromen. Die Vergütungserhöhung dient zum Ausgleich der Kosten, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

§ 66 Übergangsregelungen

4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.

Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 4a

Die eingefügte Nummer 4a in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 5. Für bestehende Biogasanlagen, die nicht das Gas aus dem Gasnetz entnehmen, erhöht sich die Grundvergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn Formaldehydgrenzwerte des Immissionsschutzrechts eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Damit dient diese Vergütungserhöhung dem Ausgleich von Kosten, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

Clearingstelle EEG
Kontorhaus Heffer
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
Rheinhardtstraße 18

10117 Berlin

Verband kommunaler Unternehmen e. V. Hauptstadtbüro (VKU)
Hausvogteiplatz 3-4

10117 Berlin

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12

85356 Freising

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Godesberger Allee 142-148

D-53175 Bonn

Verband Deutscher Biomasseheizwerke e.V. (VDBH)
Fankfurter Ring 243

80807 München

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V (VDMA)
Lyoner Strasse 18

60528 Frankfurt am Main

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4

53113 Bonn